



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Mai 2016  
(OR. en)

8716/16

PECHE 155

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. Mai 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 239 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 239 final.

---

Anl.: COM(2016) 239 final



Brüssel, den 4.5.2016  
COM(2016) 239 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 betreffend die  
Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen  
in den Mitgliedstaaten**

# BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten

### 1. EINLEITUNG

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> (im Folgenden die „Anlandungsverordnung“) sieht Folgendes vor:

*Bis 19. Januar 2010 und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung der in Anwendung dieser Verordnung erstellten statistischen Daten vor und beurteilt darin vor allem ihre Relevanz und ihre Qualität. Dieser Bericht enthält auch eine Kosten-Nutzen-Analyse des zur Erhebung und Verarbeitung der statistischen Angaben eingeführten Systems und nennt bewährte Verfahren, mit denen die Arbeitsbelastung der Mitgliedstaaten verringert werden kann und der Nutzen und die Qualität dieser statistischen Daten verbessert werden können.*

Der vorliegende Bewertungsbericht ist der dritte, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt hat. Der erste Bericht wurde mit der Nummer KOM(2010) 675 endg. und der zweite mit der Nummer COM(2014) 240 final veröffentlicht.

### 2. UMFANG UND INHALT

Nach der Anlandungsverordnung sind die Mitgliedstaaten und die EWR-Staaten gehalten, die statistischen Daten jährlich und binnen sechs Monaten nach Ende des Kalenderjahres (Berichtsjahres) zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, Daten in Bezug auf die Gesamtmengen und die Erlöspreise für die in ihrem Hoheitsgebiet von EU- oder EFTA-Fischereifahrzeugen angelandeten Erzeugnisse bereitzustellen. Die Daten sind wie folgt zu untergliedern: i) nach dem Flaggenstaat des anlandenden Fischereifahrzeugs (unter Verwendung der Codes in Anhang II der Anlandungsverordnung); ii) nach der „Handelsform“ (Anhang III der Verordnung) und iii) nach dem Verwendungszweck der Erzeugnisse (Anhang IV der Verordnung).

In diesem Bericht werden die Fortschritte bewertet, die die Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten bei der Einhaltung der Bestimmungen der Anlandungsverordnung insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit und Qualität der übermittelten Daten erzielt haben.

#### 2.1. Datenerhebung und Datenquellen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1921/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Übermittlung von statistischen Daten über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1382/91 (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 1).

Administrative Daten scheinen die wichtigste Quelle für statistische Daten über Anlandungen zu sein; nahezu alle Länder erfassen Logbücher, Verkaufsbelege sowie Anlande-, Umlade- und Übernahmeerklärungen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates<sup>2</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission<sup>3</sup> müssen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen mit mehr als 10 m Länge ein Logbuch über ihre Fahrten führen und die aufgezeichneten Angaben, selbst wenn kein Fang vorliegt, so rasch wie möglich und binnen 24 Stunden übermitteln. Die Logbücher enthalten Daten, die die Kapitäne während ihrer Fahrten festhalten, und müssen eine Schätzung des Lebendgewichts des Fangs umfassen. Sie sind von besonderem Nutzen für die Zuordnung von Fängen zu Fanggebieten und für die Ermittlung der Fischereitätigkeit und ermöglichen einen Abgleich mit anderen Datenquellen. Die Fangtätigkeit von Fischereifahrzeugen bis zu 10 m Länge wird von den Mitgliedstaaten anhand von Formblättern (z. B. Fangberichten und Logbüchern), Verkaufsbelegen oder durch die Anwendung von Stichprobenverfahren überwacht.

Die Verkaufsbelege werden den für den Erstverkauf von Fisch zuständigen Stellen übermittelt. Die Belege enthalten Angaben zur Menge jeder angelandeten Art, zur Form, in der die Erzeugnisse angeboten werden, zum Wert jedes Erzeugnisses sowie zum anlandenden Fischereifahrzeug.

Die allgemein verbreitete Nutzung der elektronischen Aufzeichnung hat, wie die Festlegung geregelter Übermittlungsfristen, die Datenerhebung erleichtert und verbessert. Die Daten werden den zuständigen Stellen fristgerecht übermittelt und enthalten zumeist alle benötigten Angaben. Außer Logbüchern, Verkaufsbelegen und Anlandeerkklärungen sammeln einige Länder auch andere Informationen beispielsweise mithilfe des Schiffsüberwachungssystems VMS, das eine präzisere Bestimmung der Fischereigebiete ermöglicht. Auf diese Weise ist die vollständige Erfassung der Fangtätigkeit in allen Flottensegmenten und Fischereigebieten sichergestellt, da nahezu alle Länder auf administrative Datenquellen für eine Vollerhebung der Fangtätigkeit zugreifen können.

Wenn die verfügbaren administrativen Daten nicht ausreichen, werden Erhebungen genutzt, um die Daten zu ergänzen (Frankreich und Malta) bzw. zu ersetzen (Griechenland und Italien). Auf diese Fälle wird im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

## 2.2. Datenerhebungssysteme in den Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten

**Belgien** — Der im Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei angesiedelte Hochseefischereidienst ist für die Erhebung der Daten zuständig. Hauptdatenquelle sind Verkaufsbelege, die von den drei wichtigsten Auktionen (Seebrügge, Ostende und Nieuwpoort) am selben Tag elektronisch übermittelt werden. Ausgenommen sind die Daten über Verkäufe kleiner Fischereifahrzeuge, die in Ostende (anstatt in der Auktion) direkt an die Bevölkerung verkaufen dürfen, jedoch verpflichtet sind, der Auktion in Ostende Gewichte und Preise zu melden. Die Logbücher werden innerhalb von 48 Stunden übermittelt und herangezogen, um die Verkaufsmengen und die Fangtätigkeit den verschiedenen Fischereigebieten (von denen Nordsee und östlicher Ärmelkanal die wichtigsten sind) zuzuordnen.

**Bulgarien** — Das nationale Amt für Fischerei und Aquakultur ist für Anlandedaten zuständig. Die Daten werden aus Verwaltungsquellen zusammengetragen: Jede Person, die gewerblich Fischfang betreibt, ist verpflichtet, Logbücher und Anlandeerkklärungen zu übermitteln (auch bei Fischereifahrzeugen von bis zu 10 m Länge); jede Person, die im Erstverkauf von Fisch tätig ist, ist verpflichtet, Verkaufsbelege zu übermitteln, von denen Preisinformationen gewonnen werden. Die beim nationalen Amt für Fischerei und Aquakultur eingehenden Logbücher und Verkaufsbelege müssen innerhalb von 15 Tagen nach Übermittlung der Daten in das System eingepflegt werden. Die Fanggebiete bulgarischer Fischereifahrzeuge befinden sich ausschließlich im Schwarzen Meer.

**Zypern** — Für die Erhebung von Daten zu Fängen und Anlandungen ist die Abteilung für Fischerei und Meeresforschung (im Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt) zuständig. Für Fischereifahrzeuge bis zu einer Länge von 10 m besteht die Verpflichtung, zusätzlich zu Verkaufsbelegen (bei Fischern, die ihre Anlandungen direkt verkaufen) und Anlandeerkklärungen Verkaufserlöse zu übermitteln. Logbücher in Papierform werden für Fischereifahrzeuge mit einer Länge zwischen 10 und 12 m gesammelt, während Fischereifahrzeuge ab 12 m Länge mit dem VMS ausgestattet sind und für die Übermittlung der Verkaufsbelege das elektronische Berichterstattungssystem ERS nutzen. Die verschiedenen Datenquellen sind zurzeit nicht miteinander verknüpft und die Daten in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert. Es besteht eindeutig Bedarf an einem integrierten System, benötigt würde auch technische Hilfe bei der Entwicklung eines solchen Systems. Zyprische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im mittleren und östlichen Mittelmeer.

**Dänemark** — Das dänische Amt für Landwirtschaft und Fischerei ist im Ministerium für Umwelt und Ernährung angesiedelt und für Anlandungen zuständig. Erstkäufer von Fisch müssen registriert sein und täglich die Verkaufsbelege übermitteln. Die meisten großen Fischkäufer übermitteln ihre Verkaufsbelege täglich über das Internet. Alle dänischen Fischereifahrzeuge sind zur Führung von Logbüchern verpflichtet (und Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m müssen elektronische Logbücher führen). Fischereifahrzeuge bis zu 10 m Länge können von der Verpflichtung zur Führung eines Logbuchs befreit werden, sofern die Fischer eine „Erklärung zum Fischereigebiet“ unterzeichnet haben. Das ERS wird in vollem Umfang eingesetzt, und Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m müssen mit dem VMS ausgerüstet sein. Dänische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Wesentlichen in der Nordsee. Die Daten stammen aus administrativen Quellen, werden

jedoch in Abstimmung mit dem nationalen statistischen Amt „eingefroren“, bevor sie kompiliert und Eurostat zugesandt werden.

**Deutschland** — Für Anlandedaten ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig. Die Daten stammen aus administrativen Quellen und werden mithilfe von Logbüchern erhoben. Angaben zu Qualität, Handelsform und Preis der Erzeugnisse werden aus den Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelegen gewonnen. Die Hauptfanggebiete deutscher Fischereifahrzeuge befinden sich in den westlichen Gewässern, in der Nord- und Ostsee, in grönländischen und norwegischen Gewässern.

**Estland** — An der Datenerhebung wirken das Ministerium für den ländlichen Raum, das nationale statistische Amt, das Ministerium für Umwelt und die Umweltaufsichtsbehörde mit. Das nationale statistische Amt und das Ministerium für den ländlichen Raum sind für die Bearbeitung und Übermittlung der Daten zuständig. Die Daten stammen aus administrativen Quellen, einschließlich Logbüchern, Anlandeerkklärungen, Verkaufsbelegen sowie Umlade- und Transportdokumenten. Fischereifahrzeuge bis zu 12 m Länge bzw. Fischereifahrzeuge bis zu 15 m Länge, deren Fangtätigkeit sich auf estnische Hoheitsgewässer beschränkt, führen nationale Logbücher in Papierform. Für Fischereifahrzeuge ab 12 m Länge gilt die Verpflichtung, Logbücher über das ERS zu übermitteln. Erstkäufer von Fisch müssen dem Ministerium für den ländlichen Raum Verkaufsbelege in elektronischer Form übermitteln. Estnische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang in der Ostsee, im Nordwestatlantik und in Binnengewässern.

**Irland** — Die Behörde „Sea Fisheries Protection Authority“ ist für die Daten über Anlandungen allein zuständig. Die Fangdaten stammen bei Fischereifahrzeugen mit einer Länge ab 10 m aus elektronischen Logbüchern und bei kleineren Fischereifahrzeugen aus Verkaufsbelegen. Die irische Fischereiflotte betreibt Fischfang im Nordostatlantik.

**Griechenland** — Das Ministerium für den Wiederaufbau der Produktion, Energie und Umwelt erfasst die administrativen Daten über durchschnittliche Anlandepreise und -werte. Die Daten werden dem nationalen statistischen Amt zur Be- und Verarbeitung zugeleitet. Fangdaten sammelt das nationale statistische Amt im Rahmen einer monatlichen statistischen Erhebung. Hierbei werden eine Vollerhebung der Überseefischerei (von Fischereifahrzeugen, die im mittleren Ostatlantik tätig sind) und eine Stichprobenerhebung der Hochsee- und Küstenfischerei im Mittelmeer durchgeführt. Da die Nichtbeantwortungsrate (mit 50 %) sehr hoch ist, wird ein Verfahren der einphasigen geschichteten Zufallsstichprobe angewandt. Fänge von Fischereifahrzeugen mit einer Motorenleistung von bis zu 20 PS werden nicht berücksichtigt. Das Ministerium für den Wiederaufbau der Produktion, Energie und Umwelt übermittelt die Daten an die Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE) und das nationale statistische Amt an Eurostat.

**Spanien** — Für die Daten über Anlandungen sind das Generalsekretariat für Fischerei und die Untergeneraldirektion für Statistik (beide im Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt) zuständig. Das Generalsekretariat für Fischerei übermittelt die Daten an die GD MARE, während die Untergeneraldirektion für Statistik die Daten an Eurostat schickt. Die Daten werden den Statistiken zu Fängen und Anlandungen der Meeresfischerei entnommen. Hier sind Informationen aus Anlande- und Umladeerkklärungen (für

Fischereifahrzeuge ab 10 m Länge), Erstverkaufsbelege, zulässige Gesamtfangmengen (TAC) und Fangquoten sowie Informationen von Erzeugerorganisationen erfasst. Der GD MARE werden rein administrative Daten übermittelt, wohingegen die Daten, die Eurostat bereitgestellt werden, bereits statistisch etwas aufbereitet wurden. Die spanische Fischereiflotte ist in allen Fischereigeieten, die unter die EU-Verordnung fallen, und in weiteren Regionen tätig.

**Frankreich** — Die Gesamtverantwortung für die Datenerhebung liegt bei der Direktion für Meeresfischerei und Aquakultur. Das Statistische Amt für Fischerei und Aquakultur, das der Direktion für Meeresfischerei und Aquakultur untersteht, ist für die Bearbeitung und Übermittlung der Daten an die Kommission zuständig. Das nationale Institut für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Erzeugnisse des Meeres (FranceAgriMer) hat die Aufgabe, die Verkaufsbelege zusammenzustellen und die Erklärungen in Papierform einzupflegen. Daten über Thunfischfänge in tropischen Gewässern werden der Direktion für Meeresfischerei und Aquakultur vom Institut für Forschung und Entwicklung mitgeteilt. Administrative Quellen (Logbücher, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelege sowie Daten der VMS) ermöglichen eine gute Erfassung der Fangtätigkeit im Atlantik. Unvollständige administrative Daten über das Mittelmeer und die überseeischen Gebiete werden um Daten ergänzt, die im Rahmen von Stichprobenerhebungen zusammengetragen werden, wobei jedoch diese Informationen noch nicht in den Eurostat übermittelten Daten enthalten sind. Frankreich berichtete von Problemen mit fehlenden oder fehlerhaften Primärdaten und räumte ein, dass die Datenqualität verbessert werden muss. Nahezu 80 % der Fänge werden im Nordostatlantik getätigt. Die übrigen Fischereigeiete sind der westliche Indische Ozean, der Mittelostatlantik und das Mittelmeer.

**Kroatien** — Die Fischereidirektion im Ministerium für Landwirtschaft ist für Anlandedaten zuständig. Administrative Daten werden von Logbüchern und Anlandeerkklärungen (für Trawler und Ringwadenfischereifahrzeuge sowie Fischereifahrzeuge ab 10 m Länge), von Fangberichten (für Fischereifahrzeuge bis zu 10 m Länge), von den VMS (für Fischereifahrzeuge ab 15 m Länge) und von Verkaufsbelegen bei Frischfisch gewonnen. Kroatische Fischereifahrzeuge sind in der nördlichen und mittleren Adria tätig.

**Italien** — Das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft, der nationale Forschungsrat und das mit der Erstellung von Fischereistatistiken befasste nationale Konsortium ITAFISHSTAT sind für Daten über Anlandungen zuständig. Der nationale Forschungsrat und ITAFISHSTAT führen eine multivariate Stichprobenerhebung der Fangtätigkeit im Mittelmeer durch, deren methodische Aspekte in Zusammenarbeit mit dem nationalen statistischen Amt festgelegt wurden. Fischereifahrzeuge, die eine Genehmigung für den Fang von Rotem Thun besitzen, sind von der Stichprobe ausgenommen und melden dem Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft Daten auf der Grundlage von Logbüchern. Erhebungsdaten der Fangtätigkeit im mittleren Ostatlantik und im westlichen Indischen Ozean, die früher vom nationalen statistischen Amt vorgelegt wurden, werden nicht mehr übermittelt. Bei der Vorlage des vorherigen Berichts hatte Italien vorgeschlagen, die Methode für die Erhebung dieser Daten zu ändern, um das Problem der sehr niedrigen Antwortquoten zu lösen. Dies ist bislang jedoch noch nicht erfolgt.

**Lettland** — Der staatliche Umweltdienst im Ministerium für Umweltschutz und regionale Entwicklung ist für die Erfassung von Daten über Anlandungen und aus Erstverkaufsbelegen sowie für die Zusammenfassung von Daten zur Ostsee und zum Rigaischen Meerbusen zuständig. Auch das Institut für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Umwelt wirkt bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten über diese Gebiete sowie über Hochseefischerei im Atlantik mit. Darüber hinaus liefert es Daten zur Aggregation an die (im Ministerium für Landwirtschaft angesiedelte) Abteilung Fischerei. Die Gesamtverantwortung für die Datenqualität trägt das Central Statistical Bureau (CSB), wobei auch der staatliche Umweltdienst und das Institut für Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Umwelt die Qualität der jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Daten sicherstellen. Der Abteilung Fischerei obliegt es, die Daten abschließend abzugleichen und an die Kommission zu übermitteln. Die Daten stammen aus administrativen Quellen, nämlich Logbüchern, Verkaufsbelegen und Anlandeerkklärungen. Alle Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m nutzen das ERS und sind mit dem VMS ausgerüstet. Fangdaten nach Wert und Art, die das CSB erhebt, werden mit den administrativen Daten der Abteilung Fischerei abgeglichen. Die Fischereigebiete der lettischen Fischereiflotte sind Ostsee sowie nordöstlicher Atlantik und mittlerer Ostatlantik.

**Litauen** — Für die Datenerhebung ist die Abteilung Fischerei im Ministerium für Landwirtschaft zuständig. Die wichtigsten Datenquellen sind Logbücher, Verkaufsbelege und Anlandeerkklärungen. Litauen verwendet ein integriertes automatisiertes System für die Verarbeitung und Validierung von Anlandedaten. Litauische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang im Nordost- und Nordwestatlantik, im mittleren Ostatlantik und im Südpazifik.

**Malta** — Die Abteilung Fischerei und Aquakultur im Ministerium für nachhaltige Entwicklung, Umwelt und Klimaschutz ist für die Erhebung der Daten zuständig. Das nationale statistische Amt übermittelt die Daten an Eurostat, und die Abteilung Fischerei und Aquakultur leitet sie der GD MARE zu. Für Fischereifahrzeuge ab 10 m Länge wird eine Vollerhebung durchgeführt, für die die Daten aus Logbüchern und Verkaufsbestätigungen genommen werden. Bei Fischereifahrzeugen unter 10 m Länge werden die Daten durch eine in kleinem Maßstab angelegte multivariate Stichprobenerhebung erhoben. Maltesische Fischereifahrzeuge sind im Mittelmeer tätig.

**Niederlande** — Die Abteilung Fischerei der niederländischen Agentur für Unternehmen ist dafür zuständig, die Daten von der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Produktsicherheit zusammenzutragen und anschließend an die GD MARE zu übermitteln. Das nationale statistische Amt hat die Aufgabe, die Daten zu bearbeiten und sie Eurostat zur Verfügung zu stellen. Logbücher, Verkaufsbelege und Fangdaten werden dem Registrierungs- und Informationssystem für die Fischerei entnommen, das von der Behörde für Produktsicherheit unterhalten wird. Niederländische Fischereifahrzeuge betreiben im Nordostatlantik, im mittleren Ostatlantik und im Südostpazifik Fischfang.

**Polen** — Für die Datenerhebung ist die Abteilung Fischerei des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zuständig. Die Daten werden Logbüchern, die in elektronischer Form oder in Papierform geführt werden, bzw. Monatsberichten in Papierform (je nach Größe des Fischereifahrzeugs) und Verkaufsbelegen entnommen. Sowohl das ERS als auch das VMS sind im Einsatz, das ERS in Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr



als 12 m. Die Fangtätigkeit polnischer Fischereifahrzeuge konzentriert sich im Wesentlichen auf die Ostsee, den mittleren Ostatlantik und den südöstlichen Atlantik.

**Portugal** — Das nationale statistische Amt hat die Zuständigkeit für die Erstellung der amtlichen Fischereistatistik auf die Generaldirektion für natürliche Ressourcen, Sicherheit und maritime Dienste übertragen. Die fünf Regionaldirektionen für Landwirtschaft und Fischerei auf dem Festland und die zuständigen Stellen in den autonomen Regionen wirken ebenfalls an der Datenerhebung mit. Die Daten stammen größtenteils aus Logbüchern, Anlandeerkklärungen und im Falle von frischem und gekühltem Fisch von nationalen Auktionen und Verkaufsbelegen. Portugiesische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang zumeist im Nordost- und Westatlantik und im mittleren Ostatlantik, aber auch im Pazifik.

**Rumänien** — Die Datenerhebung obliegt der nationalen Agentur für Fischerei und Aquakultur. Das nationale Institut für Marineforschung und Entwicklung wirkt ebenfalls bei der Erhebung und beim Abgleich der Daten mit und ist mitverantwortlich für ihre Übermittlung an die GD MARE. Die Daten stammen aus administrativen Quellen (Logbüchern, Verkaufsbelegen und Anlandeerkklärungen). Das VMS wird eingesetzt, das ERS hingegen wurde noch nicht eingeführt. Die Daten werden von Kontrolleuren der nationalen Agentur für Fischerei und Aquakultur gesammelt und anschließend von dem für Meerespolitik zuständigen Aufsichtsamt abgeglichen. Die Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang nur in dem Teil des Schwarzen Meeres, der zum Hoheitsgebiet Rumäniens gehört.

**Slowenien** — Für die Erhebung der Daten sind das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung, das Institut für Fischereiforschung und das nationale statistische Amt gemeinsam zuständig. Die Daten stammen zumeist aus administrativen Quellen. Alle Fischereifahrzeuge sind verpflichtet, Logbücher zu führen und Anlandeerkklärungen vorzulegen. Die Daten zu Preisen werden mithilfe von Verkaufsbelegen und Erhebungsfragebogen erhoben. Fehlende Preisangaben (2014 machten sie weniger als 1 % der angelandeten Gesamtmengen aus) werden geschätzt. Das Institut für Fischereiforschung verwaltet die Eingabe, Verarbeitung und Kontrolle der Daten, während das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung und das nationale statistische Amt für die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf, ihre fristgerechte Veröffentlichung und ihre Übermittlung an internationale Einrichtungen zuständig sind. Die slowenische Fischereiflotte betreibt Fischfang in der Adria.

**Finnland** — Die Zuständigkeit für die Fischereidaten liegt hauptsächlich beim Institut für natürliche Ressourcen. Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft führt die Register und eine Echtzeitdatenbank mit Angaben zur gewerblichen Meeresfischerei und ist für die Überwachung quotengebundener Arten und die Übermittlung der Daten zu diesen Arten an die GD MARE zuständig. Zusätzlich zu den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gelieferten Daten übermittelt das Institut für natürliche Ressourcen weitere Angaben aus eigenen Erhebungen und externe Informationen. Es stellt diese Statistiken zusammen und liefert sie an Eurostat. Fischereifahrzeuge mit einer Länge ab 10 m müssen Logbücher vorlegen, während Fischereifahrzeuge bis zu 10 m Länge monatlich Formblätter für die Küstenfischerei ausfüllen müssen (bei Nichtbeantwortung werden Fänge geschätzt). Der Erstverkauf von Arten, für die Quoten gelten, ist geregelt. Daten über Verkäufe nicht

quotengebundener Arten werden durch eine Erhebung bei den größten Fischgroßhändlern ergänzt. Finnische Fischereifahrzeuge betreiben Fischfang ausschließlich in der Ostsee.

**Schweden** — Für die Datenerhebung ist die schwedische Agentur für Meeresbewirtschaftung und Wasserwirtschaft zuständig. Für die Daten werden administrative Quellen, nämlich Logbüchern, Verkaufsbelegen, Anlandeerkklärungen, herangezogen und für die Küstenfischereiflotte monatlich (oder sogar täglich) erstellte Journale. Logbücher von Fischereifahrzeugen ab 12 m Länge werden in elektronischer Form über das ERS übermittelt. Verkaufsbelege werden entweder in elektronischer Form oder in Papierform zentral erfasst, und die Küstenfischer können Küstenfischereijournale über eine sichere Website in elektronischer Form übermitteln.

**Vereinigtes Königreich** — Für die Erhebung und die Qualitätskontrolle der Daten sind die Behörden in den einzelnen Landesteilen des Vereinigten Königreichs zuständig. Die „Marine Management Organisation“, die mit Meeresbewirtschaftung befasste Behörde für England und Wales, stellt anschließend die Informationen der anderen Behörden zusammen und trägt letztlich die Verantwortung für die Qualitätssicherung, bevor sie die Daten an die Kommission übermittelt. Für Fischereifahrzeuge ab 10 m Länge besteht die Verpflichtung, Anlandeerkklärungen, Logbücher und Verkaufsbelege in elektronischer Form vorzulegen, während Fischereifahrzeuge bis zu 10 m Länge Aufstellungen über die Fänge und Anlandeerkklärungen auf freiwilliger Basis bereitstellen. Alle Verkaufsbelege sind unabhängig von der Größe des Fischereifahrzeugs den Behörden zuzuschicken. Sie werden um weitere Informationsquellen ergänzt (z. B. Betriebsjournale, die von Muschelfischereifahrzeugen vorzulegen sind). Das Hauptfanggebiet des Vereinigten Königreichs ist der Nordostatlantik; eine kleine Hochseefischereiflotte betreibt Fischfang jedoch auch im Südwestatlantik und im westlichen Indischen Ozean.

**Island** — Die Direktion Fischerei erhebt die Daten und leitet sie jeden Monat an das nationale statistische Amt, das sie vor der Übermittlung an Eurostat und die GD MARE verarbeitet und bereinigt. Alle Käufer und Verarbeiter von Fisch sind gesetzlich zur Meldung der Gewichte und zur Erstellung von Verarbeitungsberichten verpflichtet. Isländische Fischereifahrzeuge sind überwiegend im Nordostatlantik tätig.

**Norwegen** — Die Direktion Fischerei ist für Fischereidaten zuständig; zunächst werden die Angaben jedoch von sechs Vertriebsorganisationen erhoben, die für die wirtschaftlichen Transaktionen zwischen Fischern und Käufern zuständig sind. Die Daten stammen aus administrativen Quellen (Fanglogbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsbelegen). Alle Fischereifahrzeuge ab 15 m Länge sind verpflichtet, elektronische Logbücher vorzulegen; dies gilt auch für Fischereifahrzeuge ab einer Länge von 12 m, die im Skagerrak Fischfang betreiben. Als EWR-Staat nutzt Norwegen nicht das ERS oder das VMS für die Datenmeldung, sondern für die Kontrolle der Qualität der Verkaufsbelege. Die Fanggebiete norwegischer Fischereifahrzeuge sind der Nordost- und der Nordwestatlantik sowie die Antarktis.

### 2.3. Datenqualität

Für die Erhebung von Fischereidaten kommen in ganz Europa weitgehend einheitliche Verfahren zur Anwendung. Die Primärdaten wurden in den zurückliegenden Jahren verbessert. Die weit verbreitete Nutzung der elektronischen Berichterstattung hat dazu geführt, dass die Daten fristgerecht übermittelt werden und von besserer Qualität sind. Die elektronischen Datenberichte bieten auch die Möglichkeit, automatische Kontrollen durchzuführen und Rohdaten zu überprüfen. Zudem führen nationale Behörden derartige Vorabkontrollen durch, wenn die Daten unter Verwendung von Logbüchern in Papierform bereitgestellt werden (im Wesentlichen für Fischereifahrzeuge bis zu 10 m Länge).

Einige Länder wenden zusätzliche Instrumente an, um die Plausibilität der von den Fischern gemeldeten Angaben zu überprüfen. Die portugiesischen Behörden führen entweder auf See oder während der Anlandungen in Häfen Kontrollen durch. Im Vereinigten Königreich hingegen kommen verschiedene Überwachungssysteme zum Einsatz; zudem besuchen Kontrolleure regelmäßig die Märkte und besichtigen die Räumlichkeiten der Händler. Mehrere Länder erklären ferner, dass angelandeter Fisch im Interesse der Genauigkeit auf geeichten Waagen gewogen werden muss.

Sobald die Daten in die nationalen Systeme eingepflegt worden sind, durchlaufen sie (zumeist automatisierte) Kontrollverfahren, die dazu dienen, die interne Kohärenz zu überprüfen. Verschiedene Arten des Abgleichs (z. B. von Logbüchern mit Anlandeerkklärungen und von Logbüchern mit Verkaufsbelegen) werden durchgeführt. In mehreren Ländern sind der Vergleich und die Verknüpfung von Verkaufsbelegen mit Anlandeerkklärungen automatisiert. In Lettland beispielsweise werden vom nationalen statistischen Amt vierteljährlich und jährlich erfasste Daten für den Abgleich von Daten über Anlandungen und Fänge aus administrativen Quellen herangezogen. In Malta und Rumänien erfolgt dieser Abgleich durch mit der Materie vertrauten Experten. Im Vereinigten Königreich werden die Angaben zu quotengebundenen Arten monatlich gründlich abgeglichen. Auch Griechenland, Kroatien und Slowenien haben, eigenen Angaben zufolge, Verfahren für die Überwachung der Einheitlichkeit im Zeitverlauf eingeführt.

Eine sehr große Mehrheit der Länder erklärte, dass die gemeldeten durchschnittlichen Anlandepreise pro Tonne von den ausführlichen Informationen in administrativen Quellen abgeleitet werden, d. h. die Preise basieren ausschließlich auf Verkaufsbelegen (Werten) und Logbüchern oder Anlandeerkklärungen (Mengen). Fehlende Preisangaben werden durch durchschnittliche Einheitswerte ergänzt, die mithilfe von relevanten verfügbaren Daten geschätzt werden; dies sind durchschnittliche Referenzpreise nach Arten, bereinigte Preise verkaufter Erzeugnisse, internationale Handelsdaten, Durchschnittspreise für Fisch derselben Kategorie und Handelsform und aus Anfragen an Fischereiunternehmen stammende Daten.

Einige Länder berichteten, dass sie Daten kleiner Fischereifahrzeuge ihrer Flotte verspätet erhalten. Zudem waren die übermittelten Daten gelegentlich unvollständig. Verzögerungen wurden auch hinsichtlich der Vorlage von Verkaufsbelegen für Anlandungen in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten gemeldet. Nur sehr wenige Länder wiesen ausdrücklich darauf hin, dass die Daten über quotenfreie Arten weniger zuverlässig sind (Frankreich,

Finnland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich). Einige Länder verfügen über keine automatischen Validierungsverfahren.

Den für das Jahr 2014 übermittelten Daten zufolge wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Es sind weniger Fehler beim Übermittlungsprozess zu verzeichnen; mehr Länder stellten ihre Datensätze fristgerecht bereit, und die Datenlieferanten arbeiteten gut mit der Kommission zusammen, wenn weitere Kontrollen oder Berichtigungen erbeten wurden. Die anhaltenden Probleme, die die Anlandedaten Deutschlands bis zum Bezugsjahr 2013 betrafen, sind ebenfalls gelöst. Dennoch ist der Beantwortungszeitraum bei den wenigen Ländern, die dieses Problem lange Zeit betraf (Deutschland, Frankreich, Rumänien und Island), unverändert lang. Zum Zeitpunkt der Vorlage dieses Berichts hatten die Daten Griechenlands aufgrund der laufenden Überprüfung einiger Artenkodes noch nicht abschließend fertiggestellt werden können. Bulgarien übermittelte seine Fang- und Anlandungsdaten für 2014 mit einer Verspätung von drei Monaten.

### **3. VERWENDUNG DER DATEN (DATENVERBREITUNG)**

Außer der Veröffentlichung der Länderdaten auf nationaler Ebene werden auch Länderberichte über die Eurostat-Verbreitungsdatenbank unter der Internetadresse <http://ec.europa.eu/eurostat/data/database> zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Daten verfasst Eurostat Artikel für die Reihe *Statistics Explained*<sup>4</sup> und im Rahmen seiner *Statistical books* die Publikation *Agriculture, forestry and fishery statistics*<sup>5</sup>. Die nach Maßgabe der Anlandungsverordnung erhobenen Daten sind für eine fundierte Politikgestaltung unerlässlich. Sie sind von größter Bedeutung insbesondere für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), die am 1. Januar 2014 Gültigkeit erlangte und darauf ausgerichtet ist, eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige Fischerei und Aquakultur zu gewährleisten. Daten von sehr guter Qualität sind erforderlich, um die mit der GFP eingeführten neuen Anforderungen zur Festlegung von nachhaltigen Fangbeschränkungen, Kriterien für selektivere Fänge und Verpflichtungen in Bezug auf Anlandungen zu erfüllen. Die von Eurostat bereitgestellten Daten über Anlandungen von Fischereierzeugnissen sind zudem eine wichtige Informationsquelle für die Europäische Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA).

### **4. KOSTENWIRKSAMKEIT**

Sechzehn Länder konnten Schätzangaben zu dem Verwaltungsaufwand machen, der mit der Vorbereitung und Übermittlung der gemäß der Anlandungsverordnung erforderlichen Daten verbunden ist, und neun Länder zudem monetäre Schätzwerte für ihre Produktionskosten ermitteln. Die gelieferten Angaben beziehen sich auf sämtliche an Eurostat übermittelte Fang- und Anlandungsdaten. Da verschiedene Teile des Datenbestands mit ähnlichen Quellen und

---

<sup>4</sup> [Statistics Explained - Fischereistatistik](#)

<sup>5</sup> [Agriculture, forestry and fishery statistics — 2015 edition](#)

Instrumenten erstellt wurden, lassen sich die Kosten für einzelnes Element nur schwer gesondert ermitteln. Der mit der Bereitstellung der Daten verbundene Aufwand und die diesbezüglichen Kosten weisen zwischen den einzelnen Ländern deutliche Unterschiede auf: Sieben Länder gaben an, dass sie zwischen 15 und 40 Stunden für die Vorbereitung und Übermittlung der von Eurostat verlangten Daten benötigten; sechs Länder schätzten den Zeitaufwand auf 80 bis 150 Stunden, und drei Länder gaben ihren Arbeitsaufwand mit über 150 Stunden an. Den Kostenaufwand schätzten vier Länder auf unter 1500 EUR, weitere vier auf 2000 bis 3000 EUR und ein Mitgliedstaat auf über 7000 EUR.

## **5. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

In den meisten Fällen ermöglichen die administrativen Datenquellen eine Vollerhebung der Fangtätigkeit. Der weit verbreitete Einsatz der elektronischen Berichterstattung und die Einführung automatischer Validierungssysteme haben das Vertrauen in die Datenqualität gestärkt und den Ländern weitere Verbesserungen bei der fristgerechten Übermittlung der Daten ermöglicht.

Dennoch lassen die von den Erhebungsteilnehmern genannten Schwachpunkte der Datenerhebung und die Probleme, die Eurostat bei der Validierung der Daten hatte, erkennen, dass es immer noch Verbesserungsbedarf gibt. Es zeigt sich zum Beispiel, dass bei Ländern, die über keine zentralisierten Systeme verfügen, die Antwortzeiten länger sind und sich die Durchführung von Datenkontrollen schwieriger gestaltet. In diesen Fällen können Überprüfungen, die dabei helfen sollen festzustellen, ob Ausreißer akzeptiert oder berichtigt werden müssen, komplex und zeitaufwendig sein.

In mehreren Fällen hat Eurostat beim Abgleich von Fang- und Anlandungsstatistiken Fehler festgestellt, und die Länder haben berichtigte Daten übermittelt. Dies lässt auf unzureichende Kontrollen der Kohärenz auf nationaler Ebene schließen.

Mehrere Länder arbeiten jedoch gegenwärtig an einer Verbesserung ihrer Systeme. Deutschland und Frankreich entwickeln neue Kontroll- und Validierungssysteme, die Mitte bzw. Ende 2016 einsatzbereit sein sollen. In Zypern werden gerade die Arbeiten an einer Ausschreibung zur Durchführung einer automatischen Validierung abgeschlossen, die die Abweichungen zwischen verschiedenen Datenquellen verringern wird. Das Land beabsichtigt zudem, ein zentralisiertes System aufzubauen, das eine Verknüpfung aller Datenquellen beinhaltet. Estland unternimmt Schritte zur Einführung einer weitergehenden Automatisierung.

Eurostat erarbeitete einen Fragebogen, der von Ländern vor Beginn der Datenerhebung 2014 ausgefüllt werden sollte. Anschließend wurden auf der Grundlage der eingegangenen Antworten praxisbezogene Leitlinien für die Erstellung von Anlandungsstatistiken erarbeitet. Sie enthalten präzise Anweisungen dazu, welche Anlandungen berücksichtigt werden sollten und welche nicht und in welcher Form Bericht erstattet werden sollte. Im Hinblick auf die Angleichung der Verfahrensweisen und die Verhütung von Verzerrungen bei aggregierten Daten schien Bedarf an solchen Leitlinien gegeben zu sein. Mit ihrer Anwendung sollte sich die Datenqualität verbessern.

## 6. EMPFEHLUNGEN

In einigen Ländern sind nicht alle genannten Mängel behoben worden, auf die im vorangegangenen Bericht<sup>6</sup> hingewiesen worden war. Diese Mängel betreffen die ungenügende Qualität von Primärdaten und die Validierungssysteme, die nicht (oder nicht vollständig) zentralisiert und automatisiert sind. In einigen Fällen scheinen größere Probleme aufzutreten, wenn die Zuständigkeit für die Daten auf mehrere verschiedene Organisationen verteilt ist. Den betreffenden Ländern wird daher dringend empfohlen, Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den einzelnen beteiligten Stellen zu verbessern. Die Verknüpfung aller Primärdaten und die Durchführung automatischer Kontrollen von Kohärenz und Plausibilität leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zu einer höheren Zuverlässigkeit der Daten und zu deren fristgerechter Übermittlung.

In Fällen, die Anlass zu größerer Besorgnis geben, wie z. B. bei den fehlenden Daten über die Fangtätigkeit im mittleren Ostatlantik und im westlichen Indischen Ozean für Italien, müssen Lösungen in engster Zusammenarbeit mit den betreffenden nationalen Behörden erarbeitet werden.

Gleichzeitig sind weitere Schritte erforderlich, um den Prozess der Vorbereitung und Übermittlung der Daten zu vereinfachen. Dies würde den Aufwand der Datenlieferanten verringern helfen. Insbesondere sollten Kodelisten so weit wie möglich mit den Listen abgestimmt werden, die für andere Verordnungen verwendet werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Codes der Handelsform, die besser mit den in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission festgelegten Codes abgestimmt sein könnten.

Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Umrechnungsfaktoren für die Berechnung des Lebendgewichts von Fischereierzeugnissen ergriffen werden. Diese Faktoren sollten präziser sein und sowohl berücksichtigen, wie der Fisch an Bord haltbar gemacht wird, als auch die Art der Verarbeitung. Präzisere Umrechnungsfaktoren würden hinsichtlich der Umrechnung in Lebendgewicht und der Verknüpfung zwischen Fängen und Anlandungen mehr Kohärenz zwischen den Ländern sicherstellen. Sie würden auch wirksamere Kontrollen zum Abgleich mit den Fangstatistiken ermöglichen, die gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 216/2009<sup>7</sup>, (EG) Nr. 217/2009<sup>8</sup> und (EG) Nr. 218/2009<sup>9</sup> des Europäischen Parlaments

---

<sup>6</sup> COM(2014) 240 final.

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten übermittelt werden müssen.